

**Bericht  
über die  
Sitzung des Verbandsgemeinderates  
der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land  
vom 31.01.2023**

**1. Verpflichtung eines nachrückenden Ratsmitglieds**

Herr Martin Amann hat sein Mandat als Mitglied des Verbandsgemeinderates niedergelegt. Bürgermeister Bernhard verpflichtet das nachrückende Ratsmitglied Eva Lauer per Handschlag.

**2. Machbarkeitsstudie „Erweiterung Verwaltungsgebäude“**

Herr Blanz vom Architekturbüro Blanz-Architekten aus Landstuhl stellt dem Verbandsgemeinderat eine Machbarkeitsstudie zur Erweiterung des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde vor.

**3. Neubau Feuerwehrrätehaus Dietrichingen; Auftragsvergaben**

**1. Estricharbeiten**

Die Arbeiten wurden nach VOB/A beschränkt ausgeschrieben. Die Verwaltung hat vier Fachunternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zum Eröffnungstermin sind zwei Angebote eingegangen. Nach Prüfung und Wertung der Angebote durch das Büro Blanz hat die Fa. PePro Fußbodentechnik, Nanzdietschweiler, mit einer Angebotssumme in Höhe von 11.916,19 Euro das annehmbarste Angebot abgegeben. Die Vergabesumme liegt im Rahmen der Kostenberechnung.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Auftragsvergabe an die Fa. PePro Fußbodentechnik, Nanzdietschweiler, auf der Grundlage des vorliegenden Angebotes.

**2. Fliesenarbeiten**

Die Arbeiten wurden nach VOB/A beschränkt ausgeschrieben. Die Verwaltung hat fünf Fachunternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zum Eröffnungstermin sind drei Angebote eingegangen. Nach Prüfung und Wertung der Angebote durch das Büro Blanz hat die Jörg Kern, Saalstadt, mit einer Angebotssumme in Höhe von 25.877,59 Euro das annehmbarste Angebot abgegeben. Die Vergabesumme liegt im Rahmen der Kostenberechnung.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Auftragsvergabe an die Fa. Jörg Kern, Saalstadt, auf der Grundlage des vorliegenden Angebotes.

**3. Auftragsermächtigung**

Für folgende Gewerke werden aktuell beschränkte Ausschreibungen nach VOB/A gestartet:

- Maler- und Lackierarbeiten
- Maler- und Lackierarbeiten – Beschichtungen
- Tischlerarbeiten – WC Trennwände
- Metallbauarbeiten Sektionaltor
- Verkehrswegebauarbeiten
- Zaunarbeiten

Der Verbandsgemeinderat ermächtigt den Bürgermeister über die Auftragsvergabe entsprechend der Angebotsprüfung und -wertung an das annehmbarste Angebot zu entscheiden.

#### **4. Ergänzungswahl zu den Ausschüssen**

Herr Martin Amann hat zum 31.12.2022 sein Mandat als Mitglied des Verbandsgemeinderates und der Ausschüsse niedergelegt. Er war Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss sowie 1. Stellvertreter des Schulträgerausschusses. Es ist eine Ergänzungswahl nach den Grundsätzen des § 40 Gemeindeordnung (GemO) durchzuführen. Das Vorschlagsrecht steht der SPD-Fraktion zu.

Folgende Vorschläge werden von der SPD-Fraktion vorgetragen:

Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss:	Eva Lauer
stellv. Mitglied für Gunther Veith im Rechnungsprüfungsausschuss:	Doris Schindler
stellv. Mitglied im Schulträgerausschuss:	Ziehl Heidi

Der Verbandsgemeinderat stimmt diesen Vorschlägen zu.

#### **5. Teiländerung 31 zum Flächennutzungsplan 2006; Änderungsbereich Walshausen, „Solarpark Spelzenflur“**

##### **5.1 Änderungsaufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Ortsgemeinderat Walshausen hat in seiner Sitzung am 24.11.2022 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit der Bezeichnung „Solarpark Spelzenflur“ beschlossen. Ziel und Zweck der Planung ist die Festsetzung von Flächen für Solarenergie im Rahmen eines Sondergebietes im Bereich nördlich der Autobahn A8 zwischen Anschlussstelle Walshausen und Raststätte Kornberg.

Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, dort aber eine entsprechende Darstellung nicht enthalten ist, bedarf das Vorhaben auch einer Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Bebauungsplan soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit der Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden. Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages hat der Vorhabenträger die Übernahme sämtlicher Kosten im Zusammenhang mit der Planung und Ausführung des Vorhabens zugesagt.

Das Vorhaben bezieht sich auf ein Gebiet in der Gewanne „Spelzenflur im Flankier“, welches sich nördlich der Autobahn zwischen der Anschlussstelle Walshausen und der Raststätte Kornberg erstreckt. Es umfasst ca. 9 ha unmittelbar entlang der Autobahn.

Gemäß § 1 Abs. 2 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung besteht kein Anspruch, ein solcher kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

Im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplanes sind auch landesplanerische und raumordnerische Belange zu prüfen. In aller Regel ist bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen in dieser Größenordnung eine raumordnerische Prüfung nach dem Landesplanungsgesetz erforderlich. Dieses Verfahren wird bei der SGD Süd durchgeführt. Sofern das Vorhaben auch im Raumordnungsplan Westpfalz enthaltene Vorranggebiete, z.B. für Landwirtschaft, tangiert, muss auch ein

Zielabweichungsverfahren eingeleitet werden. Im Zusammenhang mit diesen Verfahren verlangt die obere Landesplanungsbehörde regelmäßig eine verbandsgemeindeweite Alternativenprüfung.

### **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2006 (Änderungsaufstellungsbeschluss). Ziel und Zweck der Planung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich voraussichtlich auf die Grundstücke Plan-Nr. 380, 382, 384, 397, 398, 399, 400 und 401 der Gemarkung Walshausen. Das Verfahren trägt die Bezeichnung „Teiländerung 31 zum Flächennutzungsplan 2006, Änderungsbereich Walshausen, Solarpark Spelzenflur“.

### **5.2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten und ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Verbandsgemeinderat beschließt, zum Zweck der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eine Offenlage auf die Dauer von 14 Tagen bei der Verwaltung durchzuführen und während dieses Zeitraumes Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung zu geben. Der Zeitraum der Offenlage ist im Amtsblatt der Verbandsgemeinde zu veröffentlichen.

## **6. Teiländerung 32 zum Flächennutzungsplan 2006; Änderungsbereich Hornbach, „Solarpark Unterm Bürgerwald“**

### **6.1 Änderungsaufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat Hornbach hat in seiner Sitzung am 28.06.2022 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit der Bezeichnung „Solarpark Unterm Bürgerwald“ beschlossen. Ziel und Zweck der Planung ist die Festsetzung von Flächen für Solarenergie im Rahmen eines Sondergebietes in der Gewanne „Unterm Bürgerwald“ im westlichen Gemarkungsbereich von Hornbach.

Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, dort aber eine entsprechende Darstellung nicht enthalten ist, bedarf das Vorhaben auch einer Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Bebauungsplan soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit der Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden. Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages hat der Vorhabenträger die Übernahme sämtlicher Kosten im Zusammenhang mit der Planung und Ausführung des Vorhabens zugesagt. Beauftragt mit den städtebaulichen Planungsleistungen wurde das Ingenieurbüro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH, Kaiserslautern.

Das Vorhaben bezieht sich auf ein Gebiet im Westen der Gemarkung an der Grenze zum Saarland, oberhalb der Bickenaschbacher Mühle. Der Standort für die geplante Photovoltaikanlage ist das Grundstück Plan-Nr. 5645/1, Gewanne „Unterm Bürgerwald“ und umfasst ca. 20 ha. Auf dieses Grundstück erstreckt sich auch der voraussichtliche Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes. Bisher ist dort Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Gemäß § 1 Abs. 2 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung besteht kein Anspruch, ein solcher kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

Im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplanes sind auch landesplanerische und raumordnerische Belange zu prüfen. In aller Regel ist bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen in dieser Größenordnung eine raumordnerische Prüfung nach dem Landesplanungsgesetz erforderlich. Dieses Verfahren wird bei der SGD Süd durchgeführt. Sofern das Vorhaben auch im Raumordnungsplan Westpfalz (ROP IV) enthaltene Vorranggebiete, z.B. für Landwirtschaft, tangiert, muss auch ein Zielabweichungsverfahren eingeleitet werden. Im Zusammenhang mit diesen Verfahren verlangt die obere Landesplanungsbehörde regelmäßig eine verbandsgemeindeweite Alternativenprüfung.

### **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes 2006 (Änderungsaufstellungsbeschluss). Ziel und Zweck der Planung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich voraussichtlich auf das Grundstück Plan-Nr. 5645/1 der Gemarkung Hornbach. Das Verfahren trägt die Bezeichnung: „Teiländerung 32 zum Flächennutzungsplan 2006, Änderungsbereich Hornbach, Solarpark Unterm Bürgerwald“.

### **6.2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten und ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Verbandsgemeinderat beschließt, zum Zweck der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eine Offenlage auf die Dauer von 14 Tagen bei der Verwaltung durchzuführen und während dieses Zeitraumes Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung zu geben. Der Zeitraum der Offenlage ist im Amtsblatt der Verbandsgemeinde zu veröffentlichen.

## **7. Teiländerung 33 zum Flächennutzungsplan 2006; Änderungsbereich Contwig, „Solarpark Offweilerhof“**

### **7.1 Änderungsaufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Ortsgemeinderat Contwig hat in seiner Sitzung am 24.11.2022 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit der Bezeichnung „Solarpark Offweilerhof“ beschlossen. Ziel und Zweck der Planung ist die Festsetzung von Flächen für Solarenergie im Rahmen eines Sondergebietes im Bereich des Offweilerhofes der Gemarkung Contwig.

Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, dort aber eine entsprechende Darstellung nicht enthalten ist, bedarf das Vorhaben auch einer Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Bebauungsplan soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit der Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden. Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages hat der Vorhabenträger die Übernahme sämtlicher Kosten im Zusammenhang mit der Planung und Ausführung des Vorhabens zugesagt.

Das Vorhaben umfasst ca. 24 ha in unmittelbarer Umgebung des Gehöftes Offweilerhof und erstreckt sich auf mehrere Teilbereiche mit den Flurstücken Plan-Nrn. 4837/3, 4838/3, 4838/4, 4839/6, 4840/3, 4842/7, 4843/12, 4845/3, 4849 (teilweise), 4850 (teilweise) und 4851 der Gemarkung Contwig.

Gemäß § 1 Abs. 2 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung besteht kein Anspruch, ein solcher kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

Im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplanes sind auch landesplanerische und raumordnerische Belange zu prüfen. In aller Regel ist bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen in dieser Größenordnung eine raumordnerische Prüfung nach dem Landesplanungsgesetz erforderlich. Dieses Verfahren wird bei der SGD Süd durchgeführt. Sofern das Vorhaben auch im Raumordnungsplan Westpfalz enthaltene Vorranggebiete, z.B. für Landwirtschaft, tangiert, muss auch ein Zielabweichungsverfahren eingeleitet werden. Im Zusammenhang mit diesen Verfahren verlangt die obere Landesplanungsbehörde regelmäßig eine verbandsgemeindeweite Alternativenprüfung.

### **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2006 (Änderungsaufstellungsbeschluss). Ziel und Zweck der Planung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich voraussichtlich auf die Grundstücke Plan-Nrn. 4837/3, 4838/3, 4838/4, 4839/6, 4840/3, 4842/7, 4843/12, 4845/3, 4849 (teilweise), 4850 (teilweise) und 4851 der Gemarkung Contwig. Das Verfahren trägt die Bezeichnung: „Teiländerung 33 zum Flächennutzungsplan 2006, Änderungsbereich Contwig, Solarpark Offweilerhof“.

### **7.2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten und ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Verbandsgemeinderat beschließt, zum Zweck der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eine Offenlage auf die Dauer von 14 Tagen bei der Verwaltung durchzuführen und während dieses Zeitraumes Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung zu geben. Der Zeitraum der Offenlage ist im Amtsblatt der Verbandsgemeinde zu veröffentlichen.

## **8. Teiländerung 34 zum Flächennutzungsplan 2006; Änderungsbereich Dietrichingen, „Solarpark beim Kirschbacherhof“**

### **8.1 Änderungsaufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Ortsgemeinderat Dietrichingen hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit der Bezeichnung „Solarpark beim Kirschbacherhof“ beschlossen. Ziel und Zweck der Planung ist die Festsetzung von Flächen für Solarenergie im Rahmen eines Sondergebietes im Bereich des Kirschbacherhofes der Gemarkung Dietrichingen.

Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, darf aber eine entsprechende Darstellung nicht enthalten ist, bedarf das Vorhaben auch einer Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Bebauungsplan soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit der Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden. Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages hat der Vorhabenträger die Übernahme sämtlicher Kosten im Zusammenhang mit der Planung und Ausführung des Vorhabens zugesagt.

Das Vorhaben bezieht sich auf die Neuerrichtung eines Solarparks in der Gemarkung Dietrichingen, (Flur 0, Flurstücke: 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012/1, 2013,

2014, 2015, 2020, 2021, 1978/2, 2022, 2025, 2026, 2027, 2028). Auf wesentlichen Teilen der o.g. Flächen soll nach heutigem Planungsstand ein Freiflächen-Solarpark mit einer Leistung von bis zu 67,5 MWp elektrische Energie erzeugen, die in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber, Pfalzwerke Netz AG, voraussichtlich in das Hochspannungsnetz eingespeist werden wird. Die Betreibergesellschaft wird ihren Geschäftssitz in Dietrichingen anmelden und sich dazu verpflichten, diesen Sitz für die Dauer des Betriebes des Solarparks im Gemeindegebiet zu belassen. Die bauliche Nutzung der Fläche orientiert sich an den aktuellen technischen und baulichen Standards für Freiflächen-Photovoltaikanlagen („FFPV“). Die Anlage ist als unbewegliche (ohne Nachführung) Großflächensolaranlage geplant. Durch eine aufgeständerte Bauweise der Solarmodule und ihre Anordnung in nach Süden ausgerichteten Modulreihen ist mit minimaler temporärer Flächenversiegelung (kleiner 2%) der bebaubaren Fläche zu rechnen. Des Weiteren wird auf dem Plangebiet ein Bereich für die Errichtung eines Batteriespeichersystems und eines Umspannwerkes vorgesehen werden.

Die zu überplanende Fläche beträgt rd. 60 ha und liegt nördlich der K 13 zwischen Sandwaldhof und Kirschbacherhof.

Gemäß § 1 Abs. 2 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung besteht kein Anspruch, ein solcher kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

Im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplanes sind auch landesplanerische und raumordnerische Belange zu prüfen. In aller Regel ist bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen in dieser Größenordnung eine raumordnerische Prüfung nach dem Landesplanungsgesetz erforderlich. Dieses Verfahren wird bei der SGD Süd durchgeführt. Sofern das Vorhaben auch im Raumordnungsplan Westpfalz (ROP IV) enthaltene Vorranggebiete, z.B. für Landwirtschaft, tangiert, muss auch ein Zielabweichungsverfahren eingeleitet werden. Im Zusammenhang mit diesen Verfahren verlangt die obere Landesplanungsbehörde regelmäßig eine verbandsgemeindeweite Alternativenprüfung.

### **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes 2006 (Änderungsaufstellungsbeschluss). Ziel und Zweck der Planung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“.

Der voraussichtliche Geltungsbereich der Änderung umfasst vollständig oder teilweise die Grundstücke Plan-Nrn. 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012/1, 2013, 2014, 2015, 2020, 2021, 1978/2, 2022, 2025, 2026, 2027, 2028 der Gemarkung Dietrichingen. Das Verfahren trägt die Bezeichnung: „Teiländerung 34 zum Flächennutzungsplan 2006, Änderungsbereich Dietrichingen, Solarpark beim Kirschbacherhof“.

### **8.2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten und ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Verbandsgemeinderat beschließt, zum Zweck der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eine Offenlage auf die Dauer von 14 Tagen bei der Verwaltung durchzuführen und während dieses Zeitraumes Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung zu geben. Der Zeitraum der Offenlage ist im Amtsblatt der Verbandsgemeinde zu veröffentlichen.

## **9. Abschluss eines städtebaulichen Vertrages für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen Photovoltaikanlagen in der Gemarkung Dietrichingen**

Das Unternehmen re:cap geD – Dietrichingen UG (haftungsbeschränkt), geschäftsansässig in Frankfurt, hat der Ortsgemeinde Dietrichingen sowie der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes für den beabsichtigten Solarpark beim Kirschbacherhof angeboten. Der Vertrag regelt die Übernahme sämtlicher Kosten im Zusammenhang mit der Bauleitplanung durch das Unternehmen. Vertragspartner auf kommunaler Seite sind die Ortsgemeinde und die Verbandsgemeinde. Der Vertragsentwurf liegt vor.

Der Verbandsgemeinderat stimmt dem Vertragsabschluss in der vorliegenden Fassung zu.

## **10. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kommunalen Holzvermarktung Pfalz GmbH**

Die kommunalen Holzvermarktungsorganisationen in der Rechtsform der GmbH wurden im Jahr 2019 unter Verwendung des zwischen dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz (GStB) und der ADD abgestimmten Gesellschaftsvertrages gegründet. Der Gesellschaftsvertrag beinhaltet elementare gesellschaftsrechtliche und gemeinderechtliche Bestimmungen, u. a. auch bzgl. der Gesellschafterversammlung wie deren Zusammensetzung und des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes. Betreffend den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz beschränkt sich die Regelung aber lediglich darauf, dass die Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils 5 Jahren einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden wählt. Sollte jedoch das Ereignis des vorzeitigen Ausscheidens wegen Ende des Hauptamtes (als Bürgermeister/in, Beigeordnete/r, Verbandsvorsteher/in) bzw. Krankheit, Tod, o.ä. eintreten, wäre mangels einer Übergangsregelung nur eine Neubesetzung auf volle 5 Jahre möglich. Dies könnte in der Praxis zu Schwierigkeiten einer kurzfristig erforderlichen Nachbesetzung führen.

Um zu vermeiden, dass dies weitgehende Auswirkungen auf Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung (unwirksame Beschlussfassungen) haben könnte, wird in Abstimmung mit dem GStB eine Ergänzung des § 14 (Vertreter und Vorsitz in der Gesellschafterversammlung) des Gesellschaftsvertrages empfohlen.

Die Ergänzungsempfehlung der ADD zur Änderung des § 14 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages lautet wie folgt:

***Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils 5 Jahren einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bestellung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters endet mit ihrem Ausscheiden aus der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.***

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Ergänzung des § 14 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages zu.

## **11. LAG Pfälzerwald plus e.V.; Mitgliedsbeitrag**

Entsprechend der Finanzierungsregeln des LEADER-Ansatzes in Rheinland-Pfalz für die Förderperiode 2023-2029 sind von den beteiligten kommunalen Partnern jeder anerkannten Lokalen Aktionsgruppe projektunabhängige kommunale Mittel in Höhe von mindestens 10 Prozent der zugewiesenen ELER-Mittel zur Verfügung zu stellen. Um die Förderung von sog. Kleinstprojekten im Rahmen des Regionalbudgets weiterhin sicherzustellen, wird auch der erforderliche Eigenanteil der LAG Pfälzerwald plus in die projektunabhängigen kommunalen Mittel eingerechnet

Diese Gelder werden den kommunalen Mitgliedern des LAG Pfälzerwald plus e.V. (die Landkreise Bad Dürkheim, Südliche Weinstraße und Südwestpfalz, sowie die Verbandsgemeinden Annweiler am Trifels, Bad Bergzabern, Dahner Felsenland, Hauenstein, Lambrecht/Pfalz, Pirmasens-Land, Rodalben, Thaleischweiler-Wallhalben, Waldfischbach-Burgalben und Zweibrücken-Land) als Mitgliedsbeiträge in Rechnung gestellt.

Die endgültigen Zahlen weichen von den ursprünglichen Verpflichtungserklärungen ab, da einerseits die ELER-Mittel höher als erwartet ausfallen und andererseits die Förderperiode nun offiziell bis 2029 angesetzt ist. Die Gesamtsumme setzt sich folgendermaßen zusammen:

10% der ELER-Mittel (2,75 Mio)	275.000,00 €
10% LAG-Anteil Regionalbudget (vorauss. 800.000 €)	80.000,00 €
Summe (2023-2029)	355.000,00 €

Für die gesamte Förderperiode ergibt sich daraus ein Beitrag von 1,2004€ je Einwohner (berechnet auf die doppelte Einwohnerzahl (mit Stand 30.06.2020).

Da die jeweiligen Übergangsphasen der Förderperioden noch nicht abschließend geklärt sind, werden die Kosten nicht zu jährlich gleichen Teilen umgelegt, sondern gemäß Verteilungsschlüssel angesetzt.

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die erforderlichen projektunabhängigen kommunalen Mittel gemäß beigefügter Tabelle bereitzustellen und entsprechend in den Haushalten festzuschreiben.

## **12. Annahme von Spenden**

Folgende Spenden wurde angeboten:

1. Gary Ringland Elektro Meisterbetrieb,  
Ritterstraße 31, 66482 Zweibrücken 901,23 € für 50Jahrfeier VG
2. Gary Ringland Elektro Meisterbetrieb,  
Ritterstraße 31, 66482 Zweibrücken 571,35 € für Familientag Bechhofen

Die Spenden wurde der Kommunalaufsicht angezeigt. Der Verbandsgemeinderat stimmt der Annahme der Spende zu.

## **13. Beschaffung analoger Funktechnik für die Feuerwehrhäuser; Eilentscheidung**

Im Rahmen einer Eilentscheidung wurde der Auftrag zur Lieferung von 16 Stück mobile Funkkoffer im 4m-Bereich an die Fa. Blaulichtverkauf aus 59602 Rüthen zum Angebotspreis in Höhe von 24.769,21 EUR vergeben.

Der Verbandsgemeinderat bestätigt den durch die Eilentscheidung gefassten Beschluss.



#### **14. Machbarkeitsstudie „Aufstockung Verwaltungsgebäude“**

Herr Arnold vom Architekturbüro Arnold + Partner Architekten mbH aus Pirmasens stellt dem Verbandsgemeinderat eine Machbarkeitsstudie zur Aufstockung des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde vor.

#### **15. Sanierung Grundschule Dellfeld; Erneuerung der Dachkonstruktion der Turnhalle**

Das Büro Streuber bereitet aktuell die Ausschreibungen für die Sanierungsarbeiten an der Turnhalle vor, damit die Arbeiten dort nach Fertigstellung des Schulgebäudes beginnen können. Dabei ist auch die Erneuerung der Dacheindeckung vorgesehen. Nach dem bisherigen Bauprogramm war vorgesehen, die Dachkonstruktion (Dachgebälk) zu belassen. Eine Öffnung der mit Brettern verschalteten Binderkonstruktion hat jedoch Bedenken an der Dauerhaftigkeit und Stabilität des Bauteils ergeben.

Auch die Verwaltung schließt sich den Bedenken des Architekturbüros an und empfiehlt, die Dachkonstruktion nach entsprechender statischer Berechnung und Prüfstatik zu erneuern. Die Entscheidung ist kurzfristig zu treffen, damit Statik und Prüfstatik rechtzeitig vor der Ausschreibung der Maßnahme noch erstellt werden können. Nach Berechnung des Büros Streuber betragen die zu erwartenden Baukosten für diese zusätzlichen Arbeiten rd. 34.000,00 Euro brutto. Hinzu kommen die notwendigen Ingenieurleistungen insbesondere für Statik und Prüfstatik, so dass die Verwaltung von einem Mehraufwand in Höhe von rd. 50.000,00 Euro durch diese Maßnahme ausgeht.“

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Dachkonstruktion der Turnhalle aus den vorgenannten Gründen zu erneuern.

#### **Nichtöffentlich**

#### **16. Kreditaufnahme**

Der Verbandsgemeinderat beschließt über die Aufnahme eines Kredites über 1.930.160 €.